



Alpine Training Centre
Herrn Bernhard Öppinger
Alpenstr. 1
87497 Wertach

Gmund, 26.05.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Engratsried", 87616 Marktoberdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Alpine Training Centers die Außenstart- und -landeerlaubnis „Engratsried“ des DHV vom 17.01.2007 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Engratsried“ des DHV vom 17.01.2007 wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.
2. Die geländespezifische Auflage B, Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Aufgrund der Häufung der Schutzgebiete im Umkreis des Geländes gilt ein Flugverbot unter 150 m GND südlich der OAL in Richtung Wertach und westlich der Ortsverbindungsstraße nach Geisenried. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die restlichen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Engratsried“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 17.01.2007 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 30.04.2008 beantragte der Geländehalter die Aufhebung des generellen Überflugverbotes der Schutzgebiete, die sich im Umkreis des Geländes befinden. Aufgrund der Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien konnte das generelle Überflugverbot aufgehoben werden. Voraussetzung ist das Einhalten einer Mindestüberflughöhe von 150 m, da festgestellt wurde, dass diese Höhe für Wildtiere i.d.R. problemlos ist. Des weiteren entspricht diese Höhe der Sicherheitsmindesthöhe gem. §6 LuftVO für die allgemeine Luftfahrt. Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb